



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen

mit den Ortsteilen Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn, Ittersdorf, Kerlingen,
Leidingen, Rammelfangen, St. Barbara und Oberlimberg.

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Wallerfangen. Verantwortl. für den amtl. Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen. Verlag, Satz und Druck:
S.J. Frankenberger, 663 Saarlouis, Schlächterstr. 11, Tel. 06831 / 34 80.

Satzung

der Gemeinde Wallerfangen über die Reinigung und
Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Auf Grund des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der Fassung vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) sowie der Verordnung vom 17. März 1933 (GS. S. 44) in Verbindung mit § 53 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (ABl. 1965 S. 117) und des § 11 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10.9.1968 (ABl. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 985 vom 13.12.1973 (ABl. S. 829), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. Dez. 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichtungen geht derjenigen der Eigentümer vor.

Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern bzw. nach Absatz 4 ihnen Gleichgestellten nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Befreiung von der unbeschränkten Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßen in den Gemeindebezirken:

Bedersdorf	Margarethenstraße, soweit sie mit der Ortsdurchfahrt L. II. O 353 identisch ist
Düren	Schloßstraße (Ortsdurchfahrt L. II. O. 353)
Gisingen	Gaustraße (Ortsdurchfahrt L. II. O 355) Hemmersdorfer Straße (Ortsdurchfahrt L. II. O 352)
Ihn / Leidingen	Leidinger Straße (Ortsdurchfahrt L. II. O 354) Rammelfanger Straße (Ortsdurchfahrt L. II. O 355) Ihner Straße (Ortsdurchfahrt L. II. O. 357)
Ittersdorf	Saarlouiser Straße (Ortsdurchfahrt B 405) Beruser Straße (Ortsdurchfahrt L. II. O. 351)
Kerlingen	Bergstraße (Ortsdurchfahrt L. II. O. 353)
Rammelfangen	Landstraße (Ortsdurchfahrt L. II. O 355)
St. Barbara	Schloßbergstraße (Ortsdurchfahrt L. II. O 355)
Wallerfangen	Hauptstraße (Ortsdurchfahrt L. I. O 139) Sonnenstraße (Ortsdurchfahrt L. II. O. 355) Lothringer Straße (ebenfalls Ortsdurchfahrt L. II. O. 355)

Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke und den ihnen nach Absatz 4 gleichgestellten Personen verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkende Reinigungspflicht.

(6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Absatz 5 aufgeführten Straßen sowie die der dort benannten Plätze übernimmt die Gemeinde als öffentliche Aufgabe und gebührenfrei.

Soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne

des Absatzes 4 bestellt ist, trifft sie die Reinigungspflicht. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn ein solches Recht an einem gemeindeeigenen Grundstück bestellt ist.

§ 2

Unbeschränkt reinigungspflichtig gemäß § 1 Absatz 1, das ist bis zur Mitte der Fahrbahnen, sind die Eigentümer bzw. die ihnen nach § 1 Abs. 4 Gleichgestellten der an allen übrigen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden Grundstücke.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Haben für die Reinigungspflichtigen Dritte mit Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so sind nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

(2) Im Falle der nachgewiesenen Unfähigkeit eines zur Reinigung und Streuung Verpflichteten kann für die Dauer dieses Zustandes die Gemeinde auf Antrag in seine Verpflichtung eintreten. Dabei ist es nach strengen Maßstäben zu beurteilen, ob der Antragsteller den Pflichten dieser Satzung nicht nachzukommen imstande ist. Der Wegfall der Unfähigkeit ist der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichteten haben die Reinigung am Samstag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat, Streumitteln und dergleichen. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder andere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei unvorhergesehenem Eintritt einer Verunreinigung, die geeignet ist, den öffentlichen Verkehr zu gefährden, können die Anlieger durch ortsübliche Bekanntmachung, bzw. durch persönliche Aufforderung (sei es durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch Polizeibeamte) zu einer außerordentlichen Reinigung verpflichtet werden. In diesem Falle findet § 1 Ziffer 5 keine Anwendung.

(4) Der Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(5) Das Ableiten von Jauche aus Dunggruben in Straßenrinnen ist verboten.

§ 5

Räumung von Schnee und Eis

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Straßenrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.

(4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, ausgenommen Müll, bestreut sind, so daß ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu streuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

Die Bestreuung der Fahrbahnen gegen Eisglätte wird auf den in § 1 Absatz 5 aufgeführten Straßen von der Gemeinde durchgeführt.

Die Bestreuung der Fahrbahnen der übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des bebauten Gemeindebereiches hat durch die Verpflichteten gemäß § 1 Abs. 1 - 4 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 6

Ablagern von Kehrricht, Schnee und Eis

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 7

Fundsachen

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrricht mit Einfüllung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8

Zwangsmittel

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500.-- DM festgesetzt werden.

(2) Auch können - nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist - die vorgeschriebenen Handlungen durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzug, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. 9. 1974 (ABl. S. 430) sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ihr entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Wallerfangen, den 3. Dezember 1974

Der Bürgermeister
Klein

Dieser Satzung stimme ich hiermit zu.

Wallerfangen, den 3. Dezember 1974

Der Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde

i. V. Baldauf
Beigeordneter

Gesehen!

Saarlouis, den 11. Dez. 1974

Der Landrat

In Vertretung

Bersir

Reg.-Direktor